

Fédération des Ludothèques Suisses
Verband der Schweizer Ludotheken
Federazione delle Ludoteche Svizzere
Federaziun da las Ludotecas Svizras
www.ludo.ch

Musterschutzkonzept für Ludotheken

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 die Einführung der Zertifikatspflicht für Kultur- und Freizeitbetriebe beschlossen. Ab dem 13. September sind auch die Ludotheken verpflichtet, nur Kunden mit Zertifikat in die Ludothek zu lassen.

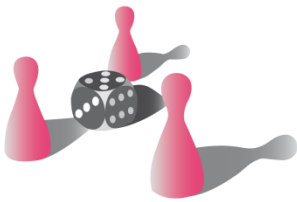
Die aktuelle [COVID-19-Verordnung und die Erläuterungen zur Verordnung findet ihr hier](#).

Nach wie vor gilt, dass Ludotheken ein eigenes, individuelles Schutzkonzept erstellen müssen. Je nach Kanton kann es einfach in der Ludothek aufgehängt werden oder es muss durch die Behörden abgesegnet werden. Überprüft auch allfällig abweichende Regeln eures Kantons.

Die Darstellung des Konzepts wurde gegenüber früheren Ausgaben gekürzt, da sich die Massnahmen stark verändert haben oder aufgehoben wurden.

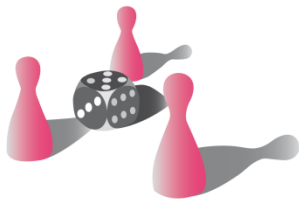
Schwarze Massnahmen: Gemäss Massnahmen BAG

Blaue Massnahmen: [Zusätzliche Empfehlungen Verband Schweizer Ludotheken](#)



Zum Schutz der Arbeitnehmenden wird weiterhin das STOP-Prinzip angewendet:

S	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).</p>	
T	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).</p>	
O	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
P	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).</p>	



MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR LUDOTHEKEN UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

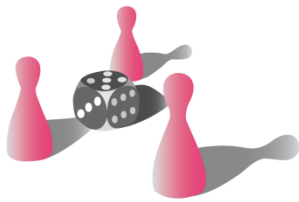
Version 10. September 2021

GRUNDREGELN

- Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und der Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.
- Im Schutzkonzept muss ebenfalls hervorgehen, wie das Personal in Bezug auf die Massnahmen geschult wird.
- Für Veranstaltungen muss ein separates Veranstaltungskonzept erstellt werden.

1. ZERTIFIKATSPFLICHT

- Alle Kunden weisen beim Betreten der Ludothek ihr Zertifikat zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mit Foto (ID, Pass, Aufenthaltsbewilligung, Führerschein, SpielSpass, Studentenausweis) vor.
- Das Abholen von bestellten/reservierten Spielen bleibt ohne Zertifikat zulässig.
- Die Zertifikate können mittels der offiziellen App [«Covid Certificate App»](#) überprüft werden. Alternativ können auch der Ausdruck des Zertifikats oder die Infos auf dem Handy des Kunden gegengelesen und geprüft werden. Geprüft werden müssen Name, Foto, Geburtsdatum und Gültigkeit des Zertifikats.
- Kinder bis 16 Jahre sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen.
- Die Kunden werden vor dem Betreten der Ludothek über die Zertifikatspflicht und deren Überprüfung in Kenntnis gesetzt (z.B. Website, Newsletter, [Plakate](#))
- Die Zertifikate von geimpften und genesenen Personen dürfen hinterlegt werden, sofern es sich um registrierte Mitglieder handelt. Es liegt in der Verantwortung der Ludothek, diese periodisch auf ihre Gültigkeit bzw. ihren Widerruf zu überprüfen. Die Ludothek muss die ausdrückliche Zustimmung der Zertifikatsinhaber zur Hinterlegung einholen und sie auf die Alternative (jedes Mal prüfen) aufmerksam machen. Es dürfen nur Gültigkeitsdaten hinterlegt werden, keine weiteren Informationen wie Impfstoff, Testverfahren oder Heilmittel.
- Die Zertifikatspflicht gilt nicht für Mitarbeitende der Ludothek. Jedoch gilt für Mitarbeitende ohne Zertifikat weiterhin die Masken- und Abstandspflicht. Die Ludotheks-Leitung darf nach vorgängiger schriftlicher Information den Besitz eines Zertifikats der Mitarbeitenden abfragen, diese Information aber nicht für andere Zwecke benutzen. Will die Ludotheks-Leitung eine Zertifikatspflicht für Mitarbeitende einführen, muss sie die Testkosten übernehmen.
- Mitarbeitende sind informiert, wo und wie die Zertifikate geprüft werden müssen.
- Falls das Zertifikat am Tresen kontrolliert wird, werden die Kunden mittels Plakat beim Eingang auf den Ort der Überprüfung hingewiesen.
- Kunden, die aufgrund eines fehlenden Zertifikats keinen Zutritt gewährleistet werden darf, können mit alternativen Angeboten wie Take Away, Heimlieferservice oder Postdienst bedient werden.



- Für Kinder unter 16 Jahren, die die Ludothek ohne Eltern besuchen, übernimmt die Ludothek keine Verantwortung.

2. MASKEN- UND ABSTANDSPFLICHT

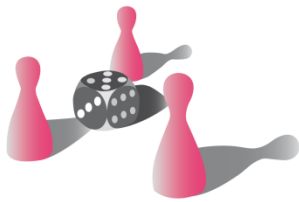
- Bis nach der Kontrolle des Zertifikats gilt Masken- und Abstandspflicht.
- Für Kinder zwischen 12 und 16 Jahren gilt Masken- und Abstandspflicht, ausser sie weisen ein Zertifikat vor.
- Für Mitarbeitende ohne Zertifikat gilt weiterhin die Masken- und Abstandspflicht.
- Die Maskenpflicht darf selbstverständlich für die Ludothek aufrecht erhalten bleiben.
- Wie mit der Maskenpflicht unter Mitarbeitenden umgegangen wird, kann im Team beschlossen werden. Wir empfehlen eine einheitliche Lösung zu suchen.

3. HÄNDEHYGIENE

- Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kundschaft muss sich bei Betreten des Geschäfts die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Handschuhe sollen abgegeben werden, falls das Personal das für sich selbst wünscht. Wichtig ist, dass das Personal im Umgang mit Handschuhen geschult und geübt ist. [Infos dazu](#)

4. REINIGUNG

- Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.
- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Arbeitsräumen sorgen, z.B. 4x täglich für mindestens 10 Minuten Stosslüften und Durchzug machen.
- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.
- Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen, Bereitstellung von genügend Flüssigseife und Papierhandtücher, fachgerechte Entsorgung von Abfall.
- Die Sauberkeit der Spiele und Spielsachen ist selbstverständlich und neben der Quarantäne eine der wichtigsten Massnahmen im Betrieb der Ludotheken. Die Desinfektion von Spielen und Spielsachen und deren Inhalten ist nicht zweckmässig. Falls diese Frage gestellt wird, ist auf die Quarantäne zu verweisen.



5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

- Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden selbst, was für sie möglich ist.
- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag.
- Klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 1.5m Abstand zu anderen Personen einrichten.
- Maskenpflicht, wenn sich mehr als eine Person im Raum aufhält.
- Regelmässig stosslüften.
- Andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten.

6. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

- Kranke im Unternehmen umgehend nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

7. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

- Für Veranstaltungen in Innenräumen kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30. b. Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind. c. Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. d. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. e. Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.
- Für Veranstaltungen im Freien kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1000; dabei gilt: 1. Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden. 2. Stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden. b. Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. c. Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.
- [Ludotheken in öffentlichen Schulen unterstehen den entsprechenden Schutzkonzepten der verantwortlichen Behörden bzw. Träger.](#)
- [Führungen und Besuche von Schulklassen in der Ludothek sind je nach Schutzkonzept der betreffenden Schule möglich. Dabei ist auf genügend Abstand zu achten. Es muss dafür ein eigenes Schutzkonzept erstellt werden und je nach Kanton auch durch die Behörden geprüft werden.](#)

8. INFORMATION

- Allfällige Information der Kunden über die Richtlinien und Massnahmen via eigene Website oder Rundschreiben.
- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss [BAG](#) bei jedem Eingang.
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird.



- Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft sich in Selbstisolation begeben soll, gemäss Anweisungen des BAG.
- Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.
- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.
- Die Umsetzung liegt in der Eigenverantwortung der Mitarbeitenden.

9. MANAGEMENT

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über alle Massnahmen, Umgang mit Schutzmasken und Zertifikaten und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
- Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.
- [Vor der Tür den Ort der Zertifikatskontrolle angeben](#)
- [Eventuell Möglichkeit für Rückgabe und Ausleihe ohne Zertifikat bereitstellen](#)